

SATZUNG DES TENNISVEREIN EIME

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Tennisverein Eime“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung und hat seinen Sitz in Eime. Der Gründungstag ist der 4. September 1975.

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, den Tennissport zu betreiben und in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral. Der Verein arbeitet gemeinnützig, sein Zweck ist nicht auf Gewinnerzielung abgestellt.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an den Landessportbund Niedersachsen e.V. oder eine andere gemeinnützige Einrichtung, die es für sportliche Zwecke im Sinne der Richtlinien des Finanzamtes zu verwenden hat.

§3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein hat um Mitgliedschaft im Kreissportbund und im Landessportbund gebeten.

§4 Mitgliedschaft - Eintritt

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen bekennt.

Für einen noch nicht Volljährigen kann die Mitgliedschaft nur mit Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter erworben werden.

Die Mitgliedschaft ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr bezahlt hat.

Über die Aufnahme von juristischen Personen als fördernde Mitglieder und über die Aufnahme von natürlichen Personen entscheidet der Vorstand.

§5 Mitgliedschaft - Verlust

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Jahresschluss,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes. Im Falle eines Einspruchs des Mitglieds innerhalb einer Frist von 4 Wochen muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung anberaumt werden. Diese Versammlung kann mit einfacher Mehrheit dem Einspruch stattgeben oder ihn ablehnen. Der Ausschluss und der Einspruch müssen schriftlich niedergelegt werden.

SATZUNG DES TENNISVEREIN EIME

§6 Stimmrecht

Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt.

§7 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

§8 Organe

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§9 Vereinsvorstand

Der Vorstand, der auf jeweils 2 Jahre gewählt wird, besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftwart
- e) dem Sportwart
- f) dem Jugendwart

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

§10 Mitgliederversammlung

Die in den ersten vier Monaten jeden Jahres stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes und über die Satzungsänderungen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen der Hälfte der Mitglieder einzuberufen.

Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch Postzustellung, die mit einer Frist von 8 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt sein muss.

§11 Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

SATZUNG DES TENNISVEREIN EIME

§12 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung auf jeweils 2 Jahre zu wählenden Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahre die Kasse zu prüfen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederzulegen und dem 1. Vorsitzenden mitzuteilen haben.

§13 Beitrag

Die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Aufnahmegebühr ist binnen 4 Wochen nach Aufnahme fällig, der Jahresbeitrag ist bis zum 30.6. eines jeden Jahres fällig.

§14 Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Elze einzutragen.